

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht 2. Hausarbeit

Herr A ist Lehrer an einem Gymnasium des Bundeslandes B. In B gehört zur Grundausstattung eines jeden Klassenraumes auch ein Kreuz. Grundlage hierfür bildet § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG). Diese Vorschrift, die Anfang 1996 in das EUG eingefügt wurde, lautet:

„Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung von B wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“

In den Klassen, die Herr A unterrichtet, hat niemand der Anbringung der Kreuze widersprochen. Herr A fühlt sich durch die Kreuze in seiner negativen Glaubensfreiheit behindert. Es sei ihm als Atheisten nicht zuzumuten, vor dem Hintergrund christlicher Symbole, deren Aussagegehalt ihm aus weltanschaulicher Überzeugung fremd seien, zu unterrichten. Insbesondere sei er aufgrund solcher historischer Katastrophen wie des Holocaust überzeugt, dass es keinen Gott geben könne. Man könne nicht von ihm verlangen, dass er, indem er vor dem Kreuz unterrichte, dieses gewissermaßen mit repräsentiere. § 7 Abs. 3 EUG könne für die Anbringung der Kreuze keine Grundlage bilden, weil diese Vorschrift ihrerseits verfassungswidrig sei. Das ergebe sich bereits aus der Bindungswirkung des Kruzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Aber selbst wenn eine solche nicht bestehe, verstoße das Gesetz gegen Vorschriften des Grundgesetzes. Wolle man das Gesetz entgegen seiner Auffassung für verfassungsgemäß halten, müsse er als Lehrer zumindest ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Kreuze in Klassenzimmern haben. Die Schulleitung lehnte eine Entfernung der Kreuze ab. Die auf Entfernung der Kreuze gerichtete Klage von Herrn A wurde von den Verwaltungsgerichten letztinstanzlich abgewiesen.

1. Ist § 7 Abs. 3 EUG verfassungsgemäß?

2. Angenommen, § 7 Abs. 3 EUG ist verfassungsgemäß. Hat eine fristgerecht von Herrn A erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die im Sachverhalt geschilderten Entscheidungen Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie davon aus, dass Herr A glaubhaft darlegen kann, dass er aus Gewissensgründen den Schuldienst beenden muss, wenn die Kreuze nicht abgenommen werden. Gehen Sie weiter davon aus, dass keine alternativen Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt bestehen.

Bearbeitungshinweise:

Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. hilfsgutachterlich - Stellung. Legen Sie der Bearbeitung nur Bundesrecht zugrunde. Die Arbeit ist maschinenschriftlich anzufertigen und soll einen Umfang von 20 Seiten (anderthalbzeilig; Schriftgrad 12; 7 cm Korrekturrand) nicht überschreiten, muss diesen Umfang aber nicht erreichen.

Abgabe der Arbeit bis einschließlich 16.12.2002 an der Auskunft in der Wandelhalle im Gebäude Van't-Hoff-Str. 8 oder im Sekretariat von Prof. Dr. Heintzen (Zi. 203b), z. Hd. Dr. Musil; bei postalischer Übersendung an das Institut für Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Heintzen, z. Hd. Dr. Musil, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin, ist der Poststempel dieses Datums fristwährend; bitte achten Sie auf dessen Lesbarkeit.